

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung für 2022
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Stadtteil Sülz-Klettenberg
vom 00.00.2022**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 00.00.2022 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet.

§ 1

- (1) Im Stadtteilbereich Sülz-Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 23.10.2022, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Sülz/Klettenberg

Berrenrather Str.: Weyerthal bis Sülzgürtel

Luxemburger Str.: Konradstraße bis Hardtstraße

Sülzburgstr.: von der Luxemburger Straße bis Zülpicher Straße

Zülpicher Str.: Weyerthal bis Sülzgürtel

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde